

# SONDERAMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.04.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 18 Seite 97

## Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;

Amtliche Bekanntmachung gem. § 3 der 12. BaylfSMV im Rahmen der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200

36/21

36/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Amtliche Bekanntmachung gem. § 3 der 12. BaylfSMV im Rahmen der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 3 Nrn. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert am 9. April 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 261, BayRS 2126-1-16-G), ortsüblich bekannt, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tagesinzidenz von 200 (gemäß RKI-Veröffentlichung) überschritten wurde (Tag 1 – 11.04.2021: 225,0; Tag 2 – 12.04.2021: 228,4; Tag 3 – 13.04.2021: 226,1). Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den Landkreis Traunstein ab dem zweiten Tag nach Bekanntmachung des Überschreitens des Werts der 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen.

Deshalb gelten ab Donnerstag, den 15.04.2021, 0.00 Uhr, im Landkreis Traunstein folgende inzidenzabhängige Vorgaben gemäß § 12 der 12. BaylfSMV für Handel, Dienstleistungsbetriebe und Märkte:

### Abs. 1:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **50** überschritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt.
- Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.
- 3 Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- 4 Für nach Satz 2 zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt:
  - 1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
  - 2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m2 für die ersten 800 m2 der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m2 für den 800 m2 übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
  - 3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
  - 4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 5 Für Einkaufszentren gilt:
  - 1. hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gelten die Sätze 1 bis 4;
  - 2. hinsichtlich der Einkaufszentren gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass sich die zugelassene Kundenhöchstzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

Abweichend von Satz 1 ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

### Abs. 4:

- 1 Märkte sind untersagt.
- 2 **Ausgenommen** ist nur der **Verkauf von Lebensmitteln**.
- Für deren Veranstalter gilt Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist.
- Für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 entsprechend.

#### Hinweise:

- Die sonstigen Vorgaben der 12. BaylfSMV bleiben jeweils unberührt.
- Diese inzidenzabhängigen Vorgaben gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, wird dies erneut im (Sonder-) Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekannt gegeben.
- Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen (§ 18 der 12. BaylfSMV) und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 12. BaylfSMV) werden jeweils am Freitag bekannt gegeben.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 13.04.2021

gez.

Christiane Weber Abteilungsleiterin

> Siegfried Walch Landrat